

**Verfügung des K. Ministeriums des Innern,  
betreffend die Errichtung elektrischer  
Starkstromanlagen.\*)**

Vom 17. März 1910. Nr. 3966. (Amtsbl. S. 177.)

Im Einverständnis mit dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, werden unter Aufhebung der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Herstellung von elektrischen Starkstromanlagen, vom 14. März 1904 (Amtsbl. S. 129) folgende Anordnungen getroffen:

**I. Einleitung des Verfahrens.**

**§ 1.**

Die K. Oberämter haben, sobald sie davon Kenntnis erhalten, daß in ihrem Bezirk eine elektrische Starkstromanlage errichtet werden will, durch deren Leitung öffentliche Wege, öffentliche Gewässer, Bahnanlagen oder elektrische Leitungen der staatlichen Verkehrsanstalten, Privatbahnen oder deren elektrische Leitungen berührt erscheinen, dem Unternehmer aufzugeben, daß er eine Beschreibung der Anlage und einen Plan der Leitung je in dreifacher Ausfertigung bei dem **O b e r a m t** einreicht, in dessen Bezirk die Anlage

---

\*) Die Verfügung ist zum Preis von 50 Pf. für den Abdruck durch die Ausgabestelle des Amtsblattes zu beziehen.